

Statuten

Institut zur Unterstützung, Förderung und Umsetzung solidarischer Erneuerbarer Energiegemeinschaften

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Institut zur Unterstützung, Förderung und Umsetzung solidarischer Erneuerbare Energiegemeinschaften“.

- (1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, Europa und weltweit.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (3) Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (4) Der Verein ist als Energie-Gemeinschaft im Sinne der anwendbaren unionsrechtlichen und nationalen energierechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Er kann insbesondere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Verbrauch, der Speicherung, der gemeinsamen Nutzung, der Verteilung und der gesetzlich zulässigen Vermarktung von Energie aus erneuerbaren Quellen ausüben oder vorbereiten.

§ 2: Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Sein Hauptzweck besteht darin, seinen Mitgliedern sowie den lokalen Gebieten, in denen der Verein tätig ist, ökologische, wirtschaftliche und soziale Gemeinschaftsvorteile zu verschaffen. Dies erfolgt insbesondere durch die Entwicklung, Förderung, Umsetzung und den Betrieb solidarischer Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaften sowie durch die gemeinschaftliche Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Finanzielle Gewinne sind nicht Hauptzweck des Vereins; allfällige Überschüsse dürfen ausschließlich zur Erreichung des gemeinnützigen Vereinszwecks verwendet werden.

Der Verein bezweckt insbesondere die Erzeugung, den Verbrauch, die Speicherung, die gemeinsame Nutzung, die Verteilung und die gesetzlich zulässige Vermarktung von Energie aus erneuerbaren Quellen durch oder zugunsten seiner Mitglieder sowie die Entwicklung von Geschäfts-, Finanzierungs-, Organisations- und Beteiligungsmodellen für solidarische Energiegemeinschaften. Darüber hinaus bezweckt der Verein eine auf unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung sowie eine auf Bildungsarbeit ausgerichtete, wissenschaftliche Tätigkeit sowie die Wissensvermittlung, -verbreitung und -transfer von Strategien, Maßnahmen und Umsetzungsprojekten im Bereich der Erneuerbaren Energien und Energiegemeinschaften sowie Klimawandelanpassungsmaßnahmen und die Vernetzung von Personen, Unternehmen, Institutionen und Organisationen im Feld der Energie-, Wärme- und Mobilitätswende sowie rund um die Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs) und des Europäischen Grünen Deal / European Green Deal.

- (1) Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):
 - a. Energieerzeugung;
 - b. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
 - c. nicht gewinnorientierte Lieferung und Verkauf von Energie;
 - d. Speicherung von Energie

- (2) Betrieb und Förderung von wissenschaftlicher und angewandter Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung, vor allem in den Bereichen Energiebewusstsein, erneuerbare Energien und Energiegewinnungsformen.
- (3) Vorantreiben von Wissensvermittlung, Beratung und Unterstützung und Begleitung von Umsetzungsprozessen in der Energie-, Wärme- und Mobilitätswende.
- (4) Weiterbildung von Personen und Institutionen, die in den Bereichen Planungs- und Bauwissenschaften, Ingenieurwissenschaften sowie im Handwerk und Technik tätig sind.
- (5) Weiterbildung von Personen und Institutionen, die sich in der Energie-, Wärme- und Mobilitätswende bzw. in der nachhaltigen Entwicklung engagieren.
- (6) Lehrtätigkeiten an Universitäten und Fachhochschulen sowie weiteren Bildungseinrichtungen.
- (7) Vernetzung von Personen und Institutionen, die in Planungs-, Bau- und Ausführungsprozessen sowie in der technischen Wartung und Instandhaltung von Grüner, Grauer und Blauer Infrastruktur tätig sind.
- (8) Förderung von Mädchen und Frauen in diesen Bereichen.
- (9) Austausch mit Kolleginnen und Kollegen an Schulen, Universitäten, Fachhochschulen, in Gebietskörperschaften und in der Privatwirtschaft.
- (10) Internationale Vernetzung.
- (11) Raum schaffen für die kulturelle und künstlerische Repräsentation der oben genannten Bereiche.
- (12) Besonderes Anliegen ist die Förderung von inter-, trans- und multidisziplinären Zugängen und deren Weiterentwicklung.

Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VereinsG – nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

§ 3: Mittel / Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den § 3 Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Abhalten von wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen, Seminaren, Schulungen, Workshops, Vorträgen, Lehrveranstaltungen, Diskussionsrunden und sonstigen Bildungsaktivitäten sowie deren Dokumentation
 - b) Wissenschaftliche Recherchen und Arbeiten
 - c) Durchführung und Evaluierung von Forschungs- und Umsetzungsprojekten
 - d) Herausgabe von einmaligen oder periodischen Publikationen, die die Tätigkeit des Vereins dokumentieren
 - e) Vernetzung mit Hilfe digitaler Informationstechnologien
 - f) Informationsverbreitung und Austausch durch Internet und anderer digitaler Medien
 - g) Bereitstellung von materiellen und immateriellen Infrastrukturen, die die Vernetzungs-, Forschungs- und Lehrtätigkeit des Vereins unterstützen (Räumlichkeiten, EDV)
 - h) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinen und Organisationen, die dieselben Ziele verfolgen
 - i) Herausgabe von Newslettern, Schriftenreihen und/oder anderen Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere unter Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien und Social Media
 - j) Veröffentlichung und Verarbeitung von Forschungsergebnissen durch wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen (Website, Berichte, Schriftenreihe)

- k) Kooperationen mit Institutionen aus Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft
 - l) Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Vereinszwecks
 - m) Kulturelle und künstlerische Projekte und Veranstaltungen
 - n) Planung, Entwicklung, Errichtung, Erwerb, Betrieb, Wartung und gemeinschaftliche Nutzung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere Photovoltaik, Wind, Biomasse, Biogas, Geothermie, erneuerbare Wärme und sonstige erneuerbare Energietechnologien;
 - o) gemeinschaftlicher Verbrauch und gemeinsame Nutzung der von vereinseigenen, von Mitgliedern oder von der Energiegemeinschaft betriebenen Anlagen erzeugten erneuerbaren Energie;
 - p) Speicherung erneuerbarer Energie, einschließlich der Entwicklung, des Betriebs oder der gemeinschaftlichen Nutzung von Energiespeichern;
 - q) Einspeisung, Weitergabe, Verkauf oder sonstige gesetzlich zulässige Vermarktung überschüssiger erneuerbarer Energie, soweit dies dem Vereinszweck dient;
 - r) Energie-Sharing, gemeinschaftliche Eigenverbrauchsmodelle, Peer-to-Peer-Energiehandel, Lastmanagement, Flexibilitäts- und Aggregationsdienstleistungen, soweit gesetzlich zulässig;
 - s) Maßnahmen zur Energieeffizienz, Verbrauchsoptimierung, Energieberatung, Bewusstseinsbildung und Unterstützung der Mitglieder bei der Reduktion von Energieverbrauch und Energiekosten;
 - t) Aktivitäten im Bereich erneuerbare Wärme und Kälte sowie Elektromobilität und Ladeinfrastruktur;
 - u) Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von Geschäfts-, Finanzierungs-, Organisations-, Beteiligungs- und Betreibermodellen für solidarische Energiegemeinschaften;
 - v) Teilnahme an Förderprogrammen, Kapazitätsaufbau, Monitoring, Wirkungsmessung und Berichterstattung im Zusammenhang mit Energiegemeinschaften und erneuerbaren Energieprojekten.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Beiträge zum Stammkapital
 - b) Förderungen, Subventionen und Sponsoring
 - c) Erlös allfälliger vom Verein herausgegebenen Veröffentlichungen bzw. Informationsbehelfen sowie durchgeführten Projekte, erarbeitete Konzepte, Expertisen und Veranstaltungen
 - d) Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse
 - e) Werbungen und Inserate
 - f) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewidmete Beträge
 - g) Entgelte, Kostenbeiträge und sonstige Beiträge von Mitgliedern für die gemeinschaftliche Nutzung, Bereitstellung, Verteilung, Speicherung oder Lieferung von Energie aus erneuerbaren Quellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und dem Vereinszweck dient;
 - h) Erlöse aus der Einspeisung, Weitergabe oder gesetzlich zulässigen Vermarktung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
 - i) Fördermittel und Zuschüsse für die Entwicklung von Geschäftsplänen, Organisationsmodellen, Beteiligungsmodellen, Machbarkeitsstudien, Beratung, Kapazitätsaufbau, Monitoring und Berichterstattung im Zusammenhang mit Energiegemeinschaften.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, kleine und mittlere Unternehmen, Gemeinden, lokale Behörden sowie sonstige nach den anwendbaren energierechtlichen Bestimmungen zulässige Rechtsträger sein, die sich an der Vereinsarbeit und/oder an Projekten der Energiegemeinschaft beteiligen. Ordentliche Mitglieder sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzerinnen Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 ElWOG 2010) und/oder zu liefern.
 - b) Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern unterstützen, ohne an der energierechtlichen Kontrolle der Energiegemeinschaft mitzuwirken. Außerordentliche Mitglieder sind jedoch nicht berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzerinnen Energie von der Erneuerbare Energiegemeinschaft zu beziehen bzw. zu liefern.
 - c) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein insbesondere durch finanzielle, sachliche oder ideelle Beiträge unterstützen, ohne daraus Kontrollrechte über den Verein oder seine Energieprojekte abzuleiten.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, kleine und mittlere Unternehmen, Gemeinden, lokale Behörden sowie sonstige nach den anwendbaren energierechtlichen Bestimmungen zulässige Rechtsträger werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft erfüllen.
- (2) Die Teilnahme am Verein ist offen und freiwillig. Die Aufnahme erfolgt nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien.
- (3) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist nur aus sachlichen Gründen zulässig, insbesondere wenn gesetzliche, energierechtliche, technische oder organisatorische Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn die Mitgliedschaft den Vereinszweck gefährden würde. Die wesentlichen Gründe der Ablehnung sind der antragstellenden Person oder Einrichtung auf Verlangen mitzuteilen.
- (4) Fördermitglied können physische oder juristische Personen werden, die die Vereinsziele insbesondere durch Zahlung erhöhter Mitgliedsbeiträge und/oder Spenden unterstützen wollen, jedoch die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen oder nicht zu erfüllen brauchen.
- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Gründer*innen bzw. in der Folge durch den bestellten Vorstand. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- (6) Soweit dies für die Einstufung als Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft erforderlich ist, müssen ordentliche Mitglieder im räumlichen Nahebereich der vom Verein betriebenen oder entwickelten Energieprojekte angesiedelt sein. Näheres kann in einer Geschäftsordnung oder Teilnahmevereinbarung geregelt werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod; bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit; durch den freiwilligen Austritt und durch einen Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und gilt ab der nächsten Generalversammlung.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der vorläufige Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen eines für den Verein und seine Zielsetzungen schädlichen Verhaltens verfügt werden. Gegen den vorläufigen Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Die Berufung muss schriftlich erfolgen. Liegt eine Berufung gegen einen vorläufigen Ausschluss vor, so ist innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, sofern in dieser Frist nicht schon eine ordentliche Generalversammlung anberaumt ist.
- (5) Für den endgültigen Ausschluss ist die Generalversammlung zuständig, bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen 14 Tagen nach Zustellung die Möglichkeit der Berufung an das Schiedsgericht offen. Die Frist für diese Berufung beginnt bei Anwesenheit sofort, sonst mit Zustellung (Hinterlegung) oder persönlicher Überreichung der Entscheidung der Generalversammlung. Die schriftliche Entscheidung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder haben keine Stimmrechte, soweit dadurch die wirksame Kontrolle der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft durch die nach den anwendbaren energierechtlichen Bestimmungen zulässigen Mitglieder beeinträchtigt würde.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der technischen Möglichkeiten, der Beschlüsse der Vereinsorgane und allfälliger Teilnahmevereinbarungen an Energieprojekten des Vereins teilzunehmen, erneuerbare Energie gemeinschaftlich zu nutzen und die damit verbundenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 7a: Offene Teilnahme, Autonomie und wirksame Kontrolle

- (1) Die Teilnahme am Verein und an seinen Energieprojekten beruht auf offener und freiwilliger Beteiligung nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien.
- (2) Der Verein ist autonom. Seine wirksame Kontrolle liegt bei seinen ordentlichen Mitgliedern, soweit diese nach den anwendbaren unionsrechtlichen und nationalen energierechtlichen Bestimmungen zur Kontrolle einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft berechtigt sind.
- (3) Unternehmen, deren primäre wirtschaftliche Tätigkeit im Energiesektor liegt, sowie externe Investoren oder sonstige Dritte dürfen keine beherrschende Stellung und keine wirksame Kontrolle über den Verein, seine Organe oder seine Energieprojekte ausüben.
- (4) Soweit dies für die Einstufung als Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft erforderlich ist, liegt die wirksame Kontrolle bei Mitgliedern, die im räumlichen Nahebereich der vom Verein betriebenen oder entwickelten Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energie angesiedelt sind.
- (5) Die Ausgestaltung von Stimmrechten, Teilnahmebedingungen, Entgelten und sonstigen Rechten und Pflichten hat sicherzustellen, dass der Verein im Hauptzweck nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet ist, sondern ökologische, wirtschaftliche und soziale Gemeinschaftsvorteile für seine Mitglieder und die lokalen Tätigkeitsgebiete verfolgt.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (gem. § 9 und § 10), der Vorstand (gem. § 11 bis § 13), die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre mindestens einmal statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 14 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Nachträge zur Tagesordnung sind möglich, wenn die Generalversammlung diesen mit einfacher Mehrheit zustimmt und mindesten ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (oder deren Vertretungspersonen) anwesend ist.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentliche und außerordentliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder und

Fördermitglieder sind teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt. Juristische Personen, die ordentliche Mitglieder sind, üben ihr Stimmrecht durch eine schriftlich namhaft gemachte vertretungsbefugte Person aus. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung für die jeweilige Generalversammlung ist zulässig. Jede Vertretungsperson kann nur eine Stimme übernehmen.

- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitgliedern (oder deren Vertretungspersonen) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 10 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. In diesem Fall dürfen aber keine Ausschlüsse, sowie die Vereinsauflösung beschlossen werden, es ist dann innerhalb von drei Wochen eine neuerliche außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die sich speziell mit diesen Tagesordnungspunkten befasst.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bzw. die Enthebung von Vorstandspersonen und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren Verhinderung ihre/seine Stellvertretung. Ist keine der Vorstandspersonen zur festgesetzten Stunde anwesend, so findet die Generalversammlung nach 10 Minuten statt, wobei das an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz übernimmt.
- (10) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt verschiedene alternative Anträge vor und findet keiner der Anträge die erforderliche Mehrheit, so kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass die Entscheidung dem Schiedsgericht übertragen wird. Das Schiedsgericht hat im Rahmen der vorliegenden Anträge zu entscheiden. Der Schiedsspruch ersetzt den Beschluss der Generalversammlung.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über das Budget;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g) Endgültige Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau/dem Obmann, der KassiererIn/dem Kassier sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden einer gewählten Vorstandsperson das Recht an deren Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandspersonen sind wiederwählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, in deren Verhinderung von der Stellvertretung schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Vorstandspersonen eingeladen wurden, und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, in deren Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, ist die Vorstandsitzung zu vertagen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion einer Vorstandsperson durch Enthebung mit Zweidrittelmehrheit oder Rücklegung.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandspersonen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandspersonen in Kraft.
- (10) Die Vorstandspersonen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt bekannt geben. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle, dass der gesamte Vorstand zurücktritt an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt ist erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgeperson wirksam. Tritt der gesamte Vorstand zurück so ist mit der Rücktrittserklärung eines stimmberechtigten Vereinsmitglieds vom Vorstand zu bestimmen, welches verpflichtet ist, innerhalb von zwei Wochen eine Generalversammlung einzuberufen. Sollte in dieser Generalversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, wird der Verein aufgelöst.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresbudgets, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. (1) und Abs. (2) lit. a – d dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- (7) Vorläufiger Ausschluss von außerordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. vorläufiger Ausschluss von säumigen außerordentlichen Mitgliedern.

- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (9) Planung, Entwicklung, Organisation und Umsetzung von Projekten der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft, insbesondere im Bereich Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, gemeinschaftliche Nutzung, Verteilung und gesetzlich zulässige Vermarktung erneuerbarer Energie;
- (10) Abschluss und Verwaltung von Teilnahme-, Nutzungs-, Liefer-, Betriebsführungs-, Einspeise-, Förder- und Kooperationsvereinbarungen, soweit diese dem Vereinszweck dienen;
- (11) Sicherstellung, dass die Teilnahme-, Entgelt- und Entscheidungsstrukturen des Vereins mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen für Energiegemeinschaften, dem Gemeinnützigkeitszweck und diesen Statuten vereinbar sind;
- (12) Durchführung von Monitoring-, Berichts- und Nachweispflichten gegenüber Förderstellen, Behörden, Mitgliedern und Kooperationspartner:innen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandspersonen

- (1) Die Obfrau/der Obmann bzw. die Stellvertretung ist das höchste Leitungsorgan. Sie/er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, sowie Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Kassiererin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandspersonen und Verein bedürfen der Zustimmung aller Vorstandspersonen.
- (3) Der Schriftführerin/dem Schriftführer bzw. der Stellvertretung obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (4) Die Kassiererin/der Kassier bzw. die Stellvertretung ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion einer Rechnungsprüferin durch Enthebung oder Rücklegung.
- (4) Die Generalversammlung kann jederzeit die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer entheben.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (6) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt bekanntgeben. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt ist erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgeperson wirksam.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn bzw. Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen bzw. Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§34 ff BAO zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Das verbleibende Vermögen soll, soweit möglich und erlaubt, einer gemeinnützigen Organisation oder Energiegemeinschaft zufallen, die gleiche oder ähnliche ökologische, soziale, gemeinnützige oder energiegemeinschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Das verbleibende Vermögen wird in keinem Fall an die Mitglieder verteilt.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.